



4/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
9. November 1962

Nr. 6225

Mit RRB Nr. 5347 vom 29. September 1961 wurde der generelle Strassen-, Baulinien-, Zonen-, Nutzungs- und Etappenplan Bettlach-West mit spezieller Bauordnung für den Bebauungsplan Bettlach West und die Parzelle GB Nr. 533 (Ebauches SA) genehmigt.

In der Folge zeigte es sich, dass in einem Teilabschnitt dieses Planes eine kleine Aenderung nötig wurde, indem die durch die Parzelle Nr. 227 A und zwischen dem Grundstück Nr. 87 und 148I ab der Dorfstrasse nach Westen führende Quartierstrasse weggelassen werden soll. Die ganze, mit dieser Strasse erschlossene Parzelle Nr. 227 A gehört zu einem arrondierten Hof. Das landwirtschaftliche Gebäude befindet sich ebenfalls auf diesem Grundstück. Aus diesen Erwägungen kann angenommen werden, dass die Parzelle auf lange Zeit nicht zur Ueberbauung kommt. Sollte diese jedoch in einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, ist es notwendig, über das ganze Grundstück einen speziellen Bebauungsplan auszuarbeiten und öffentlich aufzulegen. Aus erwähnten Gründen hat die Gemeinde daher beschlossen, den vorgenannten Strassenzug aus dem generellen Strassen- und Baulinienplan zu streichen. Die Planaufgabe, welche die Aufhebung der Strasse zum Gegenstand hatte, erfolgte während 30 Tagen. In dieser Zeit wurde keine Einsprache erhoben. Gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes war der Gemeinderat für die Planänderung zuständig. Er hat diese am 4. September 1962 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Gemeinde Bettlach aufgelegten Planänderung betreffend die Aufhebung der Quartierstrasse, welche von der Dorf-

strasse zwischen den Parzellen GB Bettlach Nr. 87 und 148^I über das Grundstück Nr. 227 A nach Westen führt, wird die Genehmigung erteilt.

2. Für den Fall einer spätern Ueberbauung dieses Areals (Parzelle Nr. 227 A) ist über dieses Gebiet ein spezieller Bebauungsplan auszuarbeiten und öffentlich aufzulegen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 38.-- (St. Nr. 1856)NN

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und Akten

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 " " Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach

Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)